

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1856

31 (29.7.1856)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 31.

Durlach, den 29. Juli

1856.

Die Conscription für das Jahr 1857 betr.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1857 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856 das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden, oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann stellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und, im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großh. Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter, und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Weigel.

von Scherer.

Nr. 16,012. Die Gemeinderäthe werden in Folge obiger Entschliebung angewiesen, dieselbe der zu versammelnden Gemeinde und noch weiter durch öffentlichen Anschlag und Ausschellen gehörig bekannt zu machen, sofort die Vorarbeiten zur Conscription 1857 durch Aufstellung der Aufnahmslisten zu beginnen und sich dabei pünktlich nach den bestehenden Verordnungen und der Instruction für die Vorbereitungsbehörden zu achten.

Insbepondere wird denselben zur genauen Beobachtung Folgendes eingeschärft:

1. Zur Conscription 1857 gehören alle diejenigen männlichen Personen, welche vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember d. J. das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, und zwar in derjenigen Gemeinde, worin ihnen das Heimathrecht zusteht.

2. Alle in der Gemeinde Geborenen, auch wenn sie der Gemeinde nicht mehr angehören, müssen in die Aufnahmsliste eingetragen werden, es ist jedoch in Bezug auf Diejenigen, welche nach §. 15 des Conscriptionsgesetzes einer andern Gemeinde angehören und in diese überwiesen werden müssen, darüber, daß dies geschehen, Bescheinigung zu den Akten zu bringen und Eintrag in der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.

3. Die Namen der Pflchtigen sind in alphabetischer Ordnung und in fortlaufender Reihe in die Listen einzutragen mit vollständiger Angabe der Vornamen und wo Vor- und Zunamen Mehrerer gleich sind, mit Beisezung der angenommenen Unterscheidungsbezeichnung; ferner mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Geburt, sowie der Religion.

4. Sind die Eltern oder eines derselben gestorben, so ist das Todesjahr anzuführen.

5. Bei den Geschwistern des Conscriptionspflichtigen ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt und welchen Standes sie sind, bei den Brüdern, ob sie im Militär dienen oder gedient haben, wie lange und bei welchem Regiment oder Bataillon, ob sie nach ausgehaltener Kapitulation oder früher wegen Untauglichkeit oder aus andern Grunde entlassen wurden.

6. Unter die Rubrik „Bemerkungen“ ist ferner anzuzeigen, wenn ein Pflchtiger ein unter §. 22 des Conscriptionsgesetzes aufgeführtes Gebrechen hat oder angibt und es müssen im Falle behaupteter Stummheit, vollkommener Taubheit, Geisteszerrüttung oder Blödsinns zugleich zwei tüchtige Zeugen zur eidlichen Abhör vorgeschlagen oder aber ein gemeinderäthliches Zeugniß über öffentliche Kundbarkeit des fraglichen Gebrechens beigelegt werden; ferner ist unter jener Rubrik anzuzeigen, wenn ein Conscriptionspflichtiger ausgewandert ist, ob dies mit oder ohne Staatsurlaubniß geschehen, in welchem ersterem Falle Datum und Nummer der Erlaubniß zu benennen ist; endlich wenn derselbe eine Zuchthausstrafe erstanden hat.

7. Die Aufnahmsliste muß acht Tage lang zur Einsicht der Gemeinde-Angehörigen aufgelegt und angeschlagen werden; die Beurkundungen des Gemeindedieners über den öffentlichen Anschlag und Aufruf sind dem Protokoll beizulegen.

8. Nach Ablauf des Termins zur Einsprache gegen die Aufnahmsliste sind sämtliche ortsanwesenden Pflichtigen und deren Eltern oder Vormünder sowie die der Abwesenden vorzuladen und ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche auf Loosbefreiung (§. 22 des Conscriptionsgesetzes), über die Verpflichtung zur Anzeige äußerlich nicht erkennbarer Gebrechen (Gesetz vom 25. Mai 1835, Reg.-Bl. 1835, Nr. 26) und über die Ansprüche auf Dienstbefreiung (§. 23 des Conscriptionsgesetzes) urkundlich zu eröffnen, gehörig zu erläutern und sie auf die Folgen und Nachteile der Unterlassung aufmerksam zu machen, endlich dieselben aufzufordern, entweder sogleich oder binnen 3 Tagen ihre Ansprüche anzuzeigen und zu begründen. Die so getrennt aufgenommenen Akte sind dem Protokoll, in welchem hierüber Nachweisung zu machen ist, beizulegen. Wegen Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wird außer der besondern Instruktion hierüber noch auf die Bestimmung in Nr. 51 des Anzeigeblattes von 1829 und auf die Verordnung Großh. Kriegsministeriums vom 31. Juli 1851 (Wochenblatt 1851, Nr. 57) verwiesen.

9. Die Mittheilungen an andere Vorbereitungsbehörden müssen nach Maßgabe der Instruktion gehörig geschehen und hierüber im Protokoll und dessen Beilagen Nachweisungen gegeben werden.

10. Das Protokoll über die ganze Vorbereitungsverhandlung ist nach dem Anhang der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden mit strenger Einhaltung der Fristen und Absätze vor versammelter Vorbereitungsbehörde aufzunehmen und sogleich von sämtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen. Die also aufgestellten Aufnahmslisten (wovon der Rathschreiber eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und in der Gemeindegistratur aufzubewahren hat) sind nebst Beilagen längstens bis zum 27. August d. J. bei 15 fl. Strafe hierher einzusenden.

Durlach, den 22. Juli 1856.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nr. 16,226. Nach einer Mittheilung der Expedition des allgemeinen Anzeigeblattes sind für das zweite halbe Jahr, vom 1. Juli bis 31. Dezember d. J., dort noch keine Bestellungen auf das allgemeine Anzeigeblatt von den Gemeinden des Amtsbezirks eingelaufen.

Da dies nur auf einem Uebersehen der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Juli, wornach mit diesem Tage ein neues Abonnement begonnen hat, beruhen kann, so werden die Bürgermeister hierauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die Bestellungen sogleich darauf nachträglich zu bewirken.

Durlach, 25. Juli 1856.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Die Gebühren der Gemeindebeamten und die Prüfung und Dekretur derselben betr.

Nr. 6625. Zur Vereinfachung der uns und dem Gemeinderath obliegenden Geschäfte in dem oben bezeichneten Betreff haben wir zu den Gebührenverzeichnissen der Gemeindebeamten Impressen fertigen lassen, von welchen jeder Gemeinde eine entsprechende Anzahl bereits zugekommen ist, damit solche von nun an von dem Gemeinderath benützt, und jeweils halbjährlich — Mitte Juni und Dezember — mit dem bestehenden Gebührenbuche an Großh. Amtsrevisorat zur weitem Besorgung eingesandt werden.

Durlach, 14. Juli 1856.

Gr. Oberamt.
Spangenberg.

Gr. Amtsrevisorat.
Eccard.
Schmidt.

Gläubigeraufruf.

Nr. 16,006. Der sich bereits in Amerika befindliche Karl Jakob Rittershofer, Schmied von hier, hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Wir haben deßhalb Schuldenliquidationstagsfahrt auf **Freitag** den **1. August**, Vormittags 11 Uhr, anberaumt, wozu etwaige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen vorgeladen werden.

Durlach, 22. Juli 1856.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 15,865. Müllermeister Ernst Wenz von Königsbach beabsichtigt daselbst eine neue Delmühle mit Hanfriebe zu errichten.

Indem man Dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man die Betheiligten auf, ihre etwaigen Einsprachen gegen dieses Vorhaben **binnen 4 Wochen** dahier vorzutragen und zu begründen, widrigenfalls sie damit nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Zugleich wird bemerkt, daß der Plan während dieser Zeit auf dießseitiger Kanzlei eingesehen werden kann.

Durlach, 19. Juli 1856.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Urtheil.

Nr. 14,754. In Sachen der Ehefrau des Hafners Friedrich Kandler, Magdalena geb. Leber von hier, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem des Beklagten abzusondern und habe letzterer die Kosten zu tragen.

B. N. W.

Durlach, 2. Juli 1856.

Großh. Oberamt.

G a u p p.

Erbvorkladung.

Nr. 6788. Lorenz Kormann, Sebastian Kormann, Ferdinand Kormann, Maria Eva Kormann und Franz Anton Kormann, sämtliche volljährig und ohne Gewerbe von Jöhlingen, sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Mutter, Peter Joseph Kormann's Wittve, Katharine geb. Hauffer in Jöhlingen berufen. Ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist dahier unbekannt, und ihr Dasein von den Miterben auch nicht anerkannt; die zum Erbe berufenen Abwesenden oder deren Rechtsfolger werden daher aufgefordert, sich von heute an **innen drei Monaten** über Erbschaftsannahme oder Entfagung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten dahier zu erklären, widrigenfalls das Erbe Denjenigen zugetheilt werden wird, denen es zufällt, wenn die Abwesenden nicht wären.

Durlach, 30. Juni 1856.

Großh. Amtsrevisorat.

G e c c a r d.

Weinverkauf. [Durlach.] In der Weinhandlung von Ep. Rast dahier, Kronenstrasse Nr. 9, wird **Erndtewein** abgegeben, die **Maas zu 11 fr.**

Weinverkauf. [Durlach.] Rein- gehaltene 1846r, 1854r und 1855r **Kaiserstübler Weine** sind in gesetzlichem Quantum, in No. 10½ der Leopoldstrasse, gegenüber dem Schloßgarten, zu haben.

Miethantrag. Das ehemals Kaufmann Gescheider'sche Haus auf dem Marktplatz ist im Ganzen oder theilweise zu vermieten und auf den 23. Juli zu beziehen. Näheres Lammstrasse Nr. 5.

Miethantrag. Der zweite Stock bei Bierbrauer Genter dahier ist auf nächstes Quartal zu vermieten.

Geldanerbieten. Aus der Steinhauersterbkasse sind **400-450 Gulden** gegen gerichtliche Pfandurkunde auszuleihen; das Nähere bei Hirschwirth Weislinger dahier.

Geldanerbieten. **1000 bis 2000 Gulden** sind gegen doppelte Versicherung auf Liegenschaften auszuleihen. Näheres im Kontor d. Bl.

Die **Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft**

gewährt gegen feste, jede Nachzahlung ausschließende Prämie volle Entschädigung binnen Monatsfrist nach deren Feststellung für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glasscheiben. In gegenwärtiger Jahreszeit den **Tabak- und Weinproduzenten** sehr zu empfehlen.

Für **fünffährige Versicherung** findet eine besondere Rückvergütung statt. Zur Garantie des Versicherten steht außer der Prämie-Einnahme das auf 3 Millionen Thaler normirte Grundkapital, wovon gegenwärtig 2½ Millionen begeben sind, sowie der sich bereits auf 82,000 Thaler belaufende Reservefond.

Nähere Auskunft unter Gratisbehändigung einfacher Antragsformulare (samt Register) ertheilt der Agent

Raphael Hirsch in Weingarten.

Empfehlende Erinnerung.

- Dr. Borchardt's** aromatisch-medizinische **Kräuter-Seife** in Originalpäckchen zu 21 fr.
- Dr. Suin de Boutemard's** aromatische **Zahn-Pasta** in ½ u. ¼ Päckchen zu 21 u. 42 fr.
- Professor **Dr. Lindes** vegetabilische **Stangen-Pomade** in Originalstücken zu 27 fr.
- Apotheker **Ant. Sperati's** italienische **Honig-Seife** in Päckchen zu 9 und 18 fr.
- Dr. Hartung's** **Schinarinden Öl** in gestempelten Flaschen zu 35 fr.
- Dr. Hartung's** **Kräuter-Pomade** in versiegelten im und Glase gestempelten Tiegeln zu 35 fr.

Die **innere Solidität** und **anerkannte Nützlichkeit** der obengenannten **privilegirten** Spezialitäten erläßt jede ausführlichere Anpreisung: — schon ein **kleiner Versuch** genügt, um die **Ueberzeugung** von der **Zweckmäßigkeit** und **Vortrefflichkeit** dieser gemeinnützigen Artikel zu erlangen, und sie werden sicherlich von allen Denen, die sich ihrer nur erst einmal bedient, mit **besonderer Vorliebe** immer gern wieder gebraucht werden. — Prospekte und Gebrauchsanweisungen werden gratis verabreicht, sowie die Mittel selbst in bekannter Güte — unter **Garantie der Aechtheit** — in **Durlach** nur allein verkauft bei **Jr. Rußberger**.

Das Brod.

(Fortsetzung zu No. 30.)

Wir haben aus den Bestandtheilen des Brodes ersehen, daß das Brod den Namen eines ausreichenden Nahrungsmittels in der That verdient. Man verlangt aber von einem guten Nahrungsmittel auch noch, daß es leicht zerkleinerbar sei, damit unsere Kauorgane dasselbe leicht zermalmen können, ihm den dabei zur Verdauung so nothwendigen Speichel zumengen. In der That leistet auch hierin das Brod Alles, was man von einem Nahrungsmittel verlangen kann. Das Brod ist locker; es hat durch die Luftblasen, die in seinem Innern sind, diese Lockerheit erhalten. Bei Herstellung des Gebäckes gibt es vier Mittel, um es locker zu machen. Entweder man mengt, wenn der Teig zähe ist, die Luftblasen mechanisch bei, und zwar durch Schlagen und Rühren (z. B. bei Reibekuchen), oder man mengt Wasser in den Teig und läßt durch Verdunstung dieses Wassers eine Menge Hohlräume entstehen. Ist der Teig weich und nachgiebig, so sinken diese Hohlräume zusammen, sobald das Gebäck kalt wird und der Dampf durch Verlust der Wärme auch an Ausdehnungsfähigkeit abnimmt. Dies finden wir bei Eierpeisen, an Aufläufen oder Neunloth-Pudding. Wir finden es zweitens bei Oblaten und Brezeln; bei diesen letzteren beiden wird aber durch Austrocknen in der Hitze das Zusammensinken des Gebäckes in Folge der Erhärtung der Masse wieder verhindert. Drittens kann man Gebäck locker machen durch Butter. Diese verdunstet in der Wärme, bildet Dampfschichten zwischen den einzelnen Schichten des Teiges und erhält diese in der Hitze von einander. Das ist das Mittel, welches bei Blätterteig angewendet wird, den unsere Bäcker z. B. zu Obstkuchen benutzen. Oder endlich viertens: man läßt im Innern des Teiges eine Masse Luftblasen entstehen. Dies ist der Fall bei allem unsern groben Gebäck und Kuchen. Es würde nicht möglich sein, diese Luftblasen so gleichsam in ihm zu vertheilen und in so kleiner Form einzuschließen, wenn man sie nicht im Innern des Teiges entwickelte. Dazu bedient man sich des Gährungsprozesses. Durch einen in der Wärme aus dem Stärkemehl entdeckten Stoff, den der Franzose Payen entdeckt hat, und den man „Diastase“ nennt, wird das Stärkemehl in Stärkezucker umgewandelt, auf eine zur Zeit von den Chemikern noch nicht vollkommen erkannte und daher nicht völlig begreifliche Weise. Der Stärkezucker aber zerfällt unter Berührung mit dem kleinen Gährungspilze der Heze in Kohlensäure und Alkohol. Dies ist der erste Prozeß einer jeden Gährung. Sowohl im Innern unseres Brodteiges geht diese Gährung, d. h. dieses Zerfallen des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure vor sich, als im Innern des Braubottichs, in dem sich das Bier befindet, als bei der Weingährung und Branntwein-

gährung. Die Gährungsprodukte werden jedoch auf verschiedene Weise bei diesen Gahrungen je nach deren Bestimmung mit Nutzen verworther. In dem einen Falle läßt man die Kohlensäure verfliegen und fängt sorgsam den Alkohol oder Weingeist auf. Dies ist der Fall bei der Gährung berauscherer Getränke. Im andern Falle dagegen läßt man den Weingeist verfliegen und hat das Hauptaugenmerk auf die Kohlensäure gerichtet. Dies findet statt beim Brode. Die Kohlensäure entwickelt sich an Ort und Stelle in dem zähen Zeige des Brodes in einer ungeheuren Masse von kleinen Bläschen; indem sie sich ausdehnt, dehnt sie auch das Brod mit aus. Beim Bäcker, welcher gewöhnlich die im Sauerteig befindliche Heze nicht auf einmal dem Mehle zumischt, sondern allmählig in kleinen Abfäßen beimengt, und diese Vermengung das „Anfrischen“ nennt, bezeichnet man diese Entwicklung der Kohlensäure mit dem Ausdruck „der Teig geht“. Wenn er sich nun in die Höhe gehoben hat und eine ausreichende Menge Kohlensäure darin entwickelt ist, wird der Teig in bestimmte Formen abgetheilt und kommt nun in den Ofen. Zum Backen des Weißbrodes wird dieser Moment der Gährung eingehalten, beim Schwarzbrod dagegen, namentlich dem sehr sauren der Dorfbacker, setzt sich die geistige Gährung fort bis zur Essiggährung, und chemische Untersuchungen haben dargethan, daß der saure Geschmack des Schwarzbrodes eben von der Essiggährung und von dem in den innern Hohlräumen des Brodes frei sich vorfindenden Essig herkomme. Daraus wird erklärlich, daß das Schwarzbrod in manchen andern Gegenden, wie in den Niederlanden und in Westphalen, einen süßlichen Geschmack hat. Dieser Unterschied liegt nämlich am verschiedenen Gährungsprozeß.
(Schluß folgt.)

Durlacher Fruchtpreis vom 26. Juli 1856.

Weizen	— —	Gerste	8. 46.
Neuer Kernen	— —	Weißkorn	14. 24.
Alter Kernen	20. 46.	Haber	5. 4.
Neues Korn	— —	Das Pfund Butter	24.
Altes Korn	12. 8.	7 Stück Eier	8.
Einfuhrsumme		Walter	469.
Vom vorigen Markte blieben aufgestellt			142.
Verkauft wurden heute			584.

Gold-Cours vom 24. Juli 1856.

Friedrichsdor	fl. 9. 55.	20 Frankenstücke	fl. 9. 28.
Pistolen	„ 9. 39.	Holl. 10 fl. St.	„ 9. 48.
Rand-Dulaten	„ 5. 35.	Egl. Souverains	„ 11. 51.

Eisenbahnfahrten vom 1. Juli 1856 an.

Abgang von Durlach.

Nach Karlsruhe zc.:	Nach Weingarten zc.:
8 Uhr 39 Min. Vormittags.	5 Uhr 25 Min. Morgens.
11 Uhr 11 Min. Mittags.	9 Uhr 16 Min. Vormittags.
* 1 Uhr 55 Min. Nachmittags.	* 12 Uhr 25 Min. Mittags.
5 Uhr 22 Min. Abends.	1 Uhr 20 Min. Nachmittags.
9 Uhr 50 Min. Nachts.	5 Uhr 30 Min. Abends.
* Eilzüge mit 1. und 2. Wagenklasse, hält an Hauptstationen.	

— Gedruckt unter Verantwortlichkeit von A. Dupp. —